

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent wendet sich gegen die pauschale Anrechnung von Vermögen beim Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II).

Er begehrt eine unbegrenzte Vermögensfreistellung für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einer früheren Vollzeitbeschäftigung ein Brutto-Jahreseinkommen von höchstens 30.000 Euro bzw. bei Verheirateten von zusammen höchstens 60.000 Euro erzielt haben.

Zur Begründung bringt der Petent vor, Arbeitnehmer aus der Mittelschicht stünden vor dem Problem, den Anforderungen zur Finanzierung einer Familie, der Teilhabe am Leben und der Altersvorsorge gerecht werden zu können. Die gegenwärtige Rechtslage hätte zur Folge, dass sie ihr Vermögen bei länger andauernder Arbeitslosigkeit verlieren würden und sich Versorgungslücken im Alter öffneten. Zudem sei das Einkommen, das in der Vergangenheit dem Vermögensaufbau gedient habe, bereits hohen Steuer- und Sozialabgaben unterlegen. Leistung lohne sich so für Arbeitnehmer nicht mehr.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 486 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen eingehend geprüft und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter

Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Dem Petitum kann nach Ansicht des Ausschusses nicht gefolgt werden:

Das Arbeitslosengeld II ist eine nachrangige staatliche Fürsorgeleistung zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums während einer gegenwärtigen Notlage. Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, zunächst eigenes Einkommen und/oder Vermögen für den notwendigen Lebensunterhalt einzusetzen, bevor ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld II geltend gemacht werden kann. Allerdings werden den Leistungsberechtigten gemäß § 12 SGB II Freibeträge für Vermögen unterschiedlicher Art eingeräumt. Im Einzelnen hat der Gesetzgeber berücksichtigt:

1. Ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber 3.100 Euro für Vermögen jeder Art, sowie ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“), soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt, und
4. ein weiterer Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag Nr. 1 jeweils 9.750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 48.750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Nr. 1 jeweils 9.900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 49.500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Nr. 1 jeweils 10.250 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 50.750 Euro nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3 SGB II).

Die teilweise Begrenzung der Berücksichtigung des Vermögens zur Altersvorsorge findet ihre Rechtfertigung in der zu erwartenden Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es handelt sich bei der berücksichtigten Vorsorge um eine zusätzliche, die Altersrente ergänzende Vorsorge.

Private Altersvorsorge ist sozialpolitisch erwünscht. In Fallgestaltungen, in denen der Bürger seinen aktuellen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann, ist aber abzuwägen einerseits zwischen dem Erfordernis, den aktuellen Lebensunterhalt hier und heute zu bestreiten und andererseits der Vorsorge für die Bestreitung des zukünftigen Lebensunterhalts im Alter.

Mit der Höhe der festgelegten Vermögensfreibeträge hat der Gesetzgeber der Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts die größere Bedeutung beigemessen. Er hat dabei berücksichtigt, dass der Lebensunterhalt des Arbeitslosen, dem jetzt zugemutet wird, einen Teil für seine Alterssicherung bestimmten Vermögens zur Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts einzusetzen, im Alter bei Vorliegen von Bedürftigkeit durch die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesichert ist.

Der Petitionsausschuss gibt zudem zu bedenken: Eine Orientierung der Vermögensfreibeträge an früheren Einkommensverhältnissen – wie vom Petenten gewünscht - wäre zudem nicht systemgerecht, denn die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Höhe ist gerade unabhängig von der Höhe des ehemaligen Erwerbseinkommens. Sie richtet sich alleine nach einer aktuell bestehenden Hilfebedürftigkeit. Zudem würden gerade die Bezieher niedriger Einkommen, die höheres Vermögen erlangt haben, nachteilig behandelt, ohne dass hierbei ein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Der Ausschuss kommt nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen des Petenten und den Gründen für die derzeit geltende Regelung zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und

den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.